

**Geschäftsordnung des Vereins Chiemgauer Alpen e.V.
für das LAG-Entscheidungsgremium „Lenkungsausschuss“ zur Durchführung eines
ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens im Rahmen von LEADER**

Präambel

Der Verein handelt als Lokale-Aktionsgruppe (LAG) gemäß VO (EU) GSR/2012 Art. 28 -30 nach ihrer Anerkennung über Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bei der Umsetzung ihrer Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) und damit bei der Auswahl von Vorhaben (Projekten), für die eine Leader-Förderung beantragt werden soll. Sie ist in ihrer Auswahlentscheidung an die Einhaltung der Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens gebunden. Dabei hat sie formale Mindestanforderungen zu erfüllen, insbesondere:

- Mitglieder des LAG-Entscheidungsgremium „Lenkungsausschuss“ müssen auch Mitglied in der LAG sein.
- hat er für die erforderliche Transparenz bei der Projektauswahl zu sorgen,
- sind Interessenkollisionen von Mitgliedern des Lenkungsausschusses zu vermeiden,
- ist sicherzustellen, dass von den stimmberechtigten Teilnehmern an Beratung und Abstimmung über ein Projekt mindestens 50% der Gruppe der Wirtschafts- und Sozialpartner bzw. anderer Vertreter der Zivilgesellschaft angehören.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für die Durchführung des Projektauswahlverfahrens durch den Lenkungsausschuss, sofern nicht in § 10 der Vereins-Satzung geregelt.

§ 2 Geltungsdauer

Diese Geschäftsordnung gilt auf unbestimmte Zeit. Sie wird durch die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder beschlossen, geändert oder außer Kraft gesetzt.

§ 3 Abstimmungsverfahren

Die Auswahlbeschlüsse können nach folgenden Verfahren herbeigeführt werden.

1. Persönliche Abstimmung in der Sitzung des Entscheidungsgremiums/ Lenkungsausschusses.
2. Schriftliche Abstimmung des Entscheidungsgremiums/ Lenkungsausschusses im Umlaufverfahren. Die Schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren sollte nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden, beispielsweise wenn die nächstliegende Sitzung des Entscheidungsgremiums/ Lenkungsausschusses zu einer unverhältnismässigen Verzögerung des Gesamtprojektes führt, die Einberufung einer ausserordentlichen Lenkungsausschusssitzung übermässig hohen organisatorischen Aufwand darstellt oder die

Erreichung der LES-Ziele in Gefahr sind.

§ 4 Einladung zur Sitzung/Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufverfahren/ Information der Öffentlichkeit

1. Zur Sitzung des Entscheidungsgremiums/ Lenkungsausschusses wird unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich oder in elektronischer Form geladen.
2. Mit der Einladung zur Sitzung / der Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufverfahren erhalten die Mitglieder die Tagesordnung mit Angabe der Projekte, die zur Entscheidung anstehen, sowie ausreichende Vorabinformationen (z.B. Projektskizzen) zu den einzelnen Projekten.
3. Vor der Sitzung des Entscheidungsgremiums/ Lenkungsausschusses wird der Termin von der LAG im Internet bekanntgegeben. Zur Wahrung eines für den Bürger transparenten Verfahrens wird im Internet explizit darauf hingewiesen, dass Rückfragen zu Tagesordnung und den zur Abstimmung stehenden Projekten über das LAG-Management auf Anfrage möglich sind.

§ 5 Beschlussfähigkeit/Ausschluss von der Entscheidung bei persönlicher Beteiligung/ Befangenheit

1. Der Entscheidungsgremiums/ Lenkungsausschuss ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Es ist jedoch bei jeder einzelnen Projektauswahlentscheidung notwendig, dass bei der Beratung und Abstimmung mindestens 50 % der Stimmberechtigten der Mitgliedergruppe der „Wirtschafts- und Sozialpartner sowie anderer Vertreter der Zivilgesellschaft“ angehören.
2. Bei Abstimmungen in Sitzungen können sich Stimmberechtigte gemäß § 10 (2) der LAG-Satzung vertreten lassen.
3. Mitglieder des Entscheidungsgremiums/ Lenkungsausschusses sind von Entscheidungen zu Projekten, an denen sie persönlich beteiligt sind, auszuschließen. Hier liegt berechnete Besorgnis zur Befangenheit vor.

§ 6 Beschlussfassung in Sitzungen und im Umlaufverfahren

1. Abstimmung in ordentlicher Sitzung des Lenkungsausschusses
 - a) Der Entscheidungsgremiums/ Lenkungsausschuss fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung.
 - b) Ein Projekt gilt bei einfacher Stimmenmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder als angenommen.
 - c) Falls der Entscheidungsgremiums/ Lenkungsausschuss nach vorstehendem § 5 (1) nicht beschlussfähig ist, können die Voten der fehlenden Stimmberechtigten im schriftlichen Verfahren eingeholt werden. Dieses Verfahren kann in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen. Es ist zulässig, nach einer Verschweigefrist von einem Monat Zustimmung zu unterstellen. Hierauf ist ausdrücklich hinzuweisen.
2. Abstimmung im Umlaufverfahren

- a) Für Abstimmungen im Umlaufverfahren kann für die Mitglieder des Lenkungsausschusses neben den Projektunterlagen auch eine Stellungnahme der LAG-Geschäftsstelle mit ihrer Bewertung des Projekts sowie ein Abstimmungsbogens mit Beschlussvorschlag beigelegt werden.
 - b) Mitglieder des Entscheidungsgremiums/ Lenkungsausschusses sind bei persönlicher Beteiligung/ Befangenheit auch im Umlaufverfahren von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Sie sind verpflichtet, dies auf dem Abstimmungsblatt zu vermerken.
 - c) Bei Abstimmungen im Umlaufverfahren ist eine Frist von zwei Wochen zu setzen, innerhalb der die Abstimmung erfolgen muss. Verspätet bei der Geschäftsstelle eingehende Abstimmungsbögen werden als ungültig gewertet.
 - d) Im Umlaufverfahren herbeigeführte Abstimmungen werden in einem Gesamtergebnis mit Darstellung des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Mitglieder dokumentiert.
3. Ausnahmeregelungen für die Beschlussfassung in Sitzungen und im Umlaufverfahren:
- a) Projekte, die im Lenkungsausschuss bereits geprüft und beschlossen wurden, jedoch im Zuge der finalen Kostenberechnung teurer wurden (marktübliche Preissteigerung oder nachträgliche Berücksichtigung der MwSt.), können auch mit erhöhten Kosten eingereicht werden, sofern die Kostensteigerung nicht 20% der Gesamtkosten übersteigt.
 - b) Projekte, die im Lenkungsausschuss bereits geprüft und beschlossen wurden, aufgrund von zusätzlichen Maßnahmen oder deutlich erhöhten Preisen von Unternehmerleistungen teurer wurden und diese Kostensteigerung über 20% der bewilligten Zuwendung liegt, müssen nochmals im Lenkungsausschuss geprüft und beschlossen werden.
 - c) Aussichtsreiche Projekte, die im Lenkungsausschuss mit Kostenrahmen vorgestellt wurden, jedoch noch nicht beschlussreif sind und grundsätzlich befürwortet werden, können ebenfalls durch einen Umlaufbeschluss nachträglich geprüft und beschlossen werden.

§ 7 Protokollierung der Entscheidungen

1. Zum Beginn der Beschlussfassung des Lenkungsausschusses muss durch den Vereinsvorsitzenden oder seinen Vertreter festgestellt werden, dass die Ladung ordnungsgemäß erfolgte und Beschlussfähigkeit vorliegt. Es muss insbesondere auch die Feststellung gemacht werden, dass von den Teilnehmern an Beratung und Abstimmung mindestens 50 % aus der Gruppe der „Wirtschafts- und Sozialpartner sowie anderer Vertreter der Zivilgesellschaft“ stammen. Dies ist im Gesamtprotokoll unter dem Tagesordnungspunkt „Beschlussfassung des Entscheidungsgremiums/ Lenkungsausschusses“ niederzuschreiben.
2. Die Ergebnisse der Beschlussfassung des Entscheidungsgremiums/ Lenkungsausschusses sind sodann zu jedem Einzelprojekt zu protokollieren. Die einzelnen Beschlussfassungen sind Bestandteil des Gesamtprotokolls. Im Protokoll ist zu jedem Einzelprojekt mindestens festzuhalten:
 - die Angaben über Ausschluss bzw. Nichtausschluss stimmberechtigter Teilnehmer von der Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung/ Befangenheit,
 - die Darstellung der Auswahlwürdigkeit des Projektes in Bezug auf die Projektauswahlkriterien der LAG, insbesondere auch in Bezug auf die jeweilige gebietsbezogene Entwicklungsstrategie,
 - eine nachvollziehbare Auswahlentscheidung auf der Grundlage der Leader-Pflichtkriterien

- und der Projektauswahlkriterien der LAG sowie
- ein Beschlusstext mit dem Abstimmungsergebnis.
2. Die Dokumentation der Beschlussfassung zum Einzelprojekt kann mittels Formblatt erfolgen.
 3. Die Teilnehmerliste mit Angaben zur Gruppenzugehörigkeit ist Bestandteil des Gesamtprotokolls.

§ 8 Transparenz der Auswahlentscheidung

1. Die LAG veröffentlicht ihre Projektauswahlkriterien und das Procedere des Auswahlverfahrens auf ihrer Website.
2. Die Projektauswahlentscheidungen des Entscheidungsgremiums/ Lenkungsausschusses werden mit einer entsprechenden Presseerklärung veröffentlicht.
3. Der Projektträger wird im Falle einer Ablehnung oder Zurückstellung seines Projekts schriftlich darüber informiert, welche Gründe für die Ablehnung oder Zurückstellung ausschlaggebend waren. Er wird auch auf die Möglichkeit hingewiesen, dass er trotz der Ablehnung oder Zurückstellung des Projekts durch die LAG einen Förderantrag (mit der negativen LAG-Stellungnahme) bei der Bewilligungsstelle stellen kann und ihm so der öffentliche Verfahrens- und Rechtsweg eröffnet wird.

§ 9 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

1. Vorliegende Geschäftsordnung wurde am 08. Dezember 2011 vor der Mitgliederversammlung verlesen und beschlossen.
2. Die Geschäftsordnung tritt am 08. Dezember 2011 in Kraft.

Überarbeitete Geschäftsordnung vom 08.12.2011 geändert und beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 01.03.2017.

- 
1. Vorsitzender der LAG Chiemgauer Alpen